

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(vom 10. März 1998)^{1,2}

A. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

² Die Probezeit dauert bis Ende November des ersten Schuljahres.

B. Massgebliche Fächer

§ 2. ¹ Massgeblich für die Promotion sind die Maturitätsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden. Maturitätsfächer

² Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach, welche jeweils aus einem einzelnen Fach oder aus einer Fächergruppe mit mehreren Fächern bestehen.⁵

§ 3.⁵ ¹ Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer sowie Einführfächer in Wirtschaft und Recht gemäss Lehrplan. Promotionsfächer

² Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

³ Werden in den Schwerpunktfächern «Biologie und Chemie» bzw. «Physik und Anwendungen der Mathematik» die Teilfächer einzeln unterrichtet, so zählen sie je einzeln als Promotionsfach.

⁴ Solange Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig im Grundlagenfach unterrichtet werden, zählt für die Promotion das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das Mittel eine Viertelnote, so ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.

⁵ Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

§ 4.⁵ Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt. Weitere Fächer

413.251.1 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

C. Beurteilung der Leistungen

- Zeugnis § 5. Für jedes Semester der Ausbildung wird den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.
- Noten § 6. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- Leistungsbeurteilung § 7. ¹ Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.
² Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

D. Promotionsentscheide

- Entscheid § 8. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende des Semesters, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.
- Bedingungen § 9. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden,
a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
und
b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.
- Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion § 10. Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert⁶. Sie werden nicht promoviert, wenn sie
a. sich in den ersten beiden Klassen eines Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (Langgymnasium) befinden und schon einmal provisorisch promoviert wurden
oder
b. vom 9. Schuljahr an bereits einmal provisorisch promoviert wurden
oder

- c. am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen. Eine provisorische Promotion am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums zählt als Provisorium auf der Unterstufe.

§ 11. Eine provisorische Promotion kann letztmals 1^{1/2} Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor Abschluss der Mittelschulzeit ausgesprochen werden. Letzte Promotionstermine

§ 12. ¹ Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen. Repetition

² Während der ganzen Mittelschulzeit kann nur einmal repetiert werden³. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.

³ Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Absatz 2.

E. Besondere Bestimmungen

§ 13. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 9 bis 12 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

§ 14. Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austauschaufenthalt an die Schule zurückkehren, erlässt der Bildungsrat⁵ besondere Bestimmungen. Austausch-aufenthalt

§ 15. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt provisorisch; das Provisorium wird nicht an die Zahl der Provisorien gemäss § 10 angerechnet. Überspringen einer Klasse

F. Rechtsmittel

§ 16.⁵ Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz³ des Kantons Zürich. Rekurs

413.251.1 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

G. Schlussbestimmungen⁵

Inkrafttreten § 17.⁵ Die Änderung des Reglements tritt auf das Schuljahr 2008/2009 (18. August 2008) in Kraft.

Übergangsbestimmung § 18.⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998.

¹ OS 54, 556.

² Vom Erziehungsrat erlassen.

³ [LS 175.2](#).

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 445](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 445](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

⁶ Bei einem prüfungsfreien Übertritt aus einem kantonalzürcherischen oder entsprechenden Gymnasium in die 1. Klasse eines Gymnasiums mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule (Kurzgymnasium) werden provisorische Promotionen, Nichtpromotionen und Repetitionen gemäss § 10 und § 12 berücksichtigt. Wer – sofern die Möglichkeit dazu besteht – eine Aufnahmeprüfung ablegt und die Probezeit absolviert, kann ohne Anrechnung früherer Provisorien, Nichtpromotionen und Repetitionen in die 1. Klasse eines Kurzgymnasiums eintreten.